

benstellungen für die in der Technisch-ökonomischen Zielstellung festgelegten Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben ausgearbeitet werden.

(3) In der Aufgabenstellung ist die Untergliederung eines Investitionsvorhabens in Teilvorhaben festzulegen, sofern dies zweckmäßig ist und nicht bereits in der Technisch-ökonomischen Zielstellung erfolgte. Bei der Untergliederung in Teilvorhaben sind alle Möglichkeiten zur frühzeitigen Inbetriebnahme von Teilkapazitäten voll auszunutzen. Weiter sind in der Aufgabenstellung Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben in Objekte zu gliedern.

(4) Die bestätigte Aufgabenstellung ist Grundlage für die materielle und finanzielle Planung und Bilanzierung sowie für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen für den gesamten Zeitraum der Durchführung. Die Lieferungen und Leistungen sind in die Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen.

(5) Für die in den jährlichen Investitionsplänen der Planträger als Einzelpositionen ausgewiesenen Investitionen muß die bestätigte Aufgabenstellung zum Zeitpunkt der Einreichung des Planvorschlages für das Jahr vorliegen, in dem mit der Realisierung begonnen werden soll.

(6) Die Plan- bzw. Investitionsträger können auf eigenes Risiko (zu Lasten des Nettogewinns) abweichend von dem im § 17 Abs. 3 festgelegten Grundsatz mit den ausführenden Betrieben die Durchführung von Projektierungsmaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen ohne Vorhandensein der bestätigten Aufgabenstellung vertraglich binden, wenn diese in der Lage sind, solche Aufträge ohne Beeinträchtigung ihrer Planaufgaben zu realisieren.

§ 14

Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

(1) Zur Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der sparsamsten Verwendung gesellschaftlicher Akkumulationsmittel sind Investitionen zu begutachten.

(2) Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen einschließlich der Unterlagen über den Import ganzer Anlagen erfolgt durch Expertengruppen unter Anleitung der zuständigen Gutachterstellen. Bei Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sind in die Expertengruppen Vertreter des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums der Finanzen, des Staatssekretariats für Forschung und Technik und der zuständigen Bezirksplankommission einzubeziehen.

(3) Begutachtet werden die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4. Die Begutachtung ist parallel mit der Ausarbeitung der Unterlagen durchzuführen. Sie muß aktiven Einfluß auf die Durchsetzung der Grundsätze der Vorbereitung von Investitionen nehmen.

(4) Für die Begutachtung sind verantwortlich

— die Staatliche Plankommission

für die Vorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sowie für alle von der Staatlichen Plankommission darüber hinaus festgelegten Investitionsprogramme, -komplexe und -Vorhaben;

— die zuständigen zentralen Staatsorgane

für die Investitionen, die von ihnen auszuwählen sind;

— die Planträger

für alle übrigen Investitionen, deren Begutachtung sie für erforderlich halten.

(5) Die Benennung derjenigen Investitionen, die durch das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (SBBI) und die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane zu bearbeiten sind und von zentralen Staatsorganen bestätigt werden, erfolgt im Perspektivplan, die Ergänzung mit den Orientierungsziffern zu den Jahresplänen.

(6) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen ist — als Organ der Staatlichen Plankommission und zentrale Gutachterstelle — das Zentrum für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden der Begutachtung sowie für die Anleitung der Gutachterstellen bei den Staats- und Wirtschaftsorganen.

§ 15

Die Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung

(1) Die Technisch-ökonomische Zielstellung wird bestätigt

a) für Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, durch den Ministerrat bzw. in dessen Auftrag durch die Staatliche Plankommission;

b) für Investitionen, die sich die zentralen Staatsorgane vorbehalten, insbesondere solche, die die Struktur der Volkswirtschaft bzw. ganzer Wirtschaftszweige bestimmen, durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans;

c) "für alle übrigen Investitionen durch den Generaldirektor der WB, den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder die Leiter gleichzustellender Institutionen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. c genannten Leiter sind berechtigt, für bestimmte Investitionen diese Aufgabe den Werkleitern, den Vorsitzenden der Räte der Kreise bzw. gleichzustellenden Leitern in anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu übertragen.

(3) Bestimmte ausgewählte Technisch-ökonomische Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen von Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates, unterliegen, sind vor der Bestätigung dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Stellungnahme über den wissenschaftlich-technischen Höchststand vorzulegen.